

nicht consummirte Ehe (c. 2. 7. 14, X 3, 82; Conc. Trid. Sess. XXIV, can. 6), macht aber auch zur Abschließung einer Ehe unfähig (f. ob. V, 242). Aus der Professeleistung erwächst dem Religiosen ferner ein Recht auf Unterhalt seitens seines Klosters. Als besondere Wirkung der Professe in Männerorden mit feierlichen wie mit einfachen Gelübden erscheint endlich das Recht, auf den *titulus paupertatis resp. mensae communis, missionis* die höheren Weihen zu empfangen. Doch sind in dieser Hinsicht in neuerer Zeit besondere Vorsichtsmaßregeln nöthig geworden, weil im Falle des Austrittes oder der Entlassung aus dem Kloster solche Cleriker mit höheren Weihen fremden Diöcesen zur Last fielen oder Anlaß zu Streitigkeiten über die Unterhaltungsspflicht veranlaßten (f. z. B. den *Analecta oecol. I* [1893], 398 sqq. angeführten Fall). Deshalb ordnet das *Decret Auctis ad modum* der S. C. Ep. et Reg. (4. Nov. 1892) an, daß das *Decret Romanus Pontifex Pius' V.* vom 14. October 1568 und die *Declaration Pius' IX.* vom 12. Juni 1858 in Bezug auf die Regularorden auf's Neue eingeschränkt und auf die Congregationen mit einfachen Gelübden ausgedehnt werden sollen. Demnach darf keiner auf den Ordensstitel die höheren Weihen empfangen, der nicht in einem Orden die *vota solemnia* nach den dreijährigen *vota simplicia*, bezw. in einer Congregation die *vota perpetua* in derselben Weise abgelegt hat und auf immer dem Orden einverleibt ist (vgl. auch d. Art. *Titulus*). Nur für solche neuere Orden, welche die ewigen Gelübde über ein Triennium hinauschieben, genügt schon das dreijährige Verweilen in den einfachen Gelübden. Alle entgegenstehenden Privilegien und Indulte sind aufgehoben; auch sollen in Zukunft keine Dispensen erteilt werden. Wenn legitime Gründe zum Empfang der Weihen vor der gesetzlichen Zeit vorhanden sind, so wird in der Weise dispensirt, daß die Ablegung der feierlichen bezw. ewigen Gelübde vor Ablauf des Trienniums gestattet, also das Hinderniß zum Empfang der Weihen indirect gehoben wird (f. das citirte *Decret n. 1 u. 2*). — Ueber die von den meisten Theologen der Ordensprofeß beigelegte Wirkung, daß durch dieselbe wie durch eine zweite Taufe alle zeitlichen Sündenstrafen (und zwar *vi ipsius actus*, nicht bloß durch einen damit verbundenen vollkommenen Ablass) nachgelassen werden, vgl. *Lehmkuhl I. c.* 328. b. Als erste Hauptpflicht aus der Ordensprofeß entsteht die Pflicht, im Orden zu bleiben; dem Ordensprofeß ist der Rücktritt in die Welt verschlossen (vgl. a. 23, X 3, 81), und der Uebergang in einen andern Orden wird nur dann ohne Dispens gestattet, wenn dies ein strengerer Orden ist (vgl. *Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXVI* [1876], 396 ff.). Ueber die weiteren Pflichten, welche die Professe auferlegt, f. d. Art. *Ordensgelübde, Ordensregel* und die von den einzelnen evangelischen Räten handelnden Art.; bezüglich des Eigenthumsrechtes der ein-

zelnen Ordensmitglieder f. d. Art. *Eigenthumsrecht IV*, 291.

8. Aufhebung der Wirkungen der Ordensprofeß kann erfolgen a. durch Nichtigkeitserklärung der Professe selber (f. ob. 1. e), wobei ein Prozeßverfahren vorgeschrieben ist, welches mit dem Ehenichtigkeitsprozeß große Ähnlichkeit hat (f. d. *Constitution Si datam Benedicti XIV.* vom 4. März 1748); b. durch sogen. *Säcularisation*, d. h. Entbindung von der Pflicht, im Kloster zu weilen und das Ordenskleid zu tragen, während die Verpflichtung bestehen bleibt, auch in der Welt so viel als möglich die Ordensgelübde zu beobachten; c. durch Dispens von den abgelegten Gelübden (f. d. Art. *Gelübde V*, 245), wodurch die Professe folgerichtig unwirksam wird; bei feierlichen Gelübden wird nicht aus persönlichen, sondern nur aus Gründen des Gemeinwohles dispensirt. Der säcularisirte oder dispensirte Religiose darf aber, wenn er höhere Weihen empfangen hat, das Kloster nicht verlassen, bis ihn ein Bischof in seine Diöcese aufnehmen und für ihn sorgen will; andernfalls verfällt er beim Verlassen des Klosters der *suspensio ab ordinibus susceptis* (*Deoret. Auctis ad modum n. 5*); d. durch Entlassung bezw. Ausstoßung aus dem Orden, wobei besondere Vorschriften zu beobachten sind. Einfache Entlassung ist in den eigentlichen Männerorden nur zulässig während der drei Jahre, welche der endgültigen Professe vorangehen (f. ob. 1. e), und zwar ordentlichweise nur durch den Ordensgeneral unter Zuziehung seines Generalbeirathes; in besonderen Fällen können jedoch mehrere Religiosen gemeinsam zur Vornahme der Entlassung delegirt werden (vgl. *Archiv für kathol. Kirchenrecht XVI* [1866], 374). Ausstoßung aus dem Orden erscheint als letzte Maßregel bei schweren Vergehen, die mit constatirter Unverbesserlichkeit verbunden sind. Das zu befolgende Prozeßverfahren bei der Ausstoßung regeln die *Decrete* der S. C. C. vom 21. September 1624 (*Sacra Congregatio*, auf Befehl Urbans VIII. erlassen) und vom 24. Juli 1694 (*Instantibus*, von Innocenz XII. bestätigt), welche sich an die allgemeinen Vorschriften (vgl. o. 10, X 1, 33; o. 8, X 3, 85; o. 7, X 3, 50) anschließen. Das erwähnte *Decret Auctis ad modum* bestätigt (n. 3) diese Bestimmungen und dehnt sie zugleich auf die Orden mit einfachen Gelübden aus, wenn es sich bei diesen um Ausstoßungen eines Mitgliebes handelt, welches entweder die einfachen ewigen Gelübde abgelegt oder bei zeitlichen Gelübden schon eine höhere Weihe empfangen hat. Zugleich wird das Verfahren bei der Ausstoßung nochmals genau festgesetzt; doch kann, wo dasselbe zu befolgen aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, von der S. C. C. Dispens erbeten und dann summarisch vorgegangen werden *juxta praxim vigentem apud hanc S. C.* Der Ausgestoßene ist von allen höheren Weihen suspendirt, bis er vom heiligen Stuhle von der Suspension befreit wird und zugleich einen Bischof findet, der für seinen Unterhalt Sorge trägt (l. c. n. 4); übrige